DER STAATSRAT
DES KANTONS WALLIS

hat

als Plangenehmigungsbehörde

eingesehen:

- das Gesuch der Munizipalgemeinde Varen vom 25. Jauar 1999, mit welchem diese den Staatsrat um Genehmigung der Baulinienpläne der kommunalen Strassen Nr. 1, 2, 3 und 7, gelegen auf Gebiet der Gemeinde Varen, ersucht;

- die Publikation des Gesuches im Amtsblatt Nr. 48 vom 27. November 1998;

- den Bericht der Gemeinde Varen vom November 1998 sowie den Protokollauszug der Gemeinderatssitzung vom 17. November 1998;

- die Stellungnahme der Dienststelle für Raumplanung vom 24. Februar 1999;

- die einschlägigen Bestimmungen des Strassengesetzes vom 3. September 1965 in der Fassung gemäss Gesetz vom 2. Oktober 1991 und 11. Februar 1998 (StrG);

- die übrigen Akten.

in Erwägung gezogen:

- dass gemäss Art. 55 StrG für die Festlegung und Änderung von Baulinien entlang öffentlicher Verkehrswege die Art. 38 ff des StrG anwendbar sind;

- dass demzufolge nach Massgabe von Art. 47 StrG der Staatsrat zuständig ist für die Plangenehmigung und demzufolge dieser über die im Verlaufe der Planauflage er-

hobenen Einsprachen erstinstanzlich entscheidet, sofern sie nicht privatrechtlicher Natur sind;

- dass vorliegendenfalls keine Einsprachen eingereicht worden sind;

- dass nach Lehre und Rechtsprechung die Baulinien ein planungsrechtliches Institut von allgemeiner Bedeutung bilden und ein wichtiges Mittel besonders der Nutzungsplanung sind;

- dass die Baulinien weit über den Bereich des Baupolizeirechts hinausgehen und zu dem im kantonalen Bau-, Planungs- und Strassenrecht seit jeher zu den bekannten unentbehrlichen Instrumenten zur Sicherstellung der geordneten baulichen Entrichtung zählen. (BGE 109 Ib 117; 118 Ib 399; 118 Ia 374; **A. Zaugg** Kommentar zum BauG BE S. 510 ff).

- dass vorliegendenfalls die teilweise geringen Bautiefen der durch die Stichstrassen erschlossenen Bauparzellen keine optimale Überbaubarkeit mehr gewährleisten, so dass die Bauten möglichst nahe an die Erschliessungsstrasse erstellt werden können;

- dass überdies es sich im Bereich der festgelegten Baulinien um eine steile, exponierte Hanglage handelt und es aus Gründen des Ortsbild- und Landschaftsschutzes erwünscht ist, die Bauten möglichst nahe an den Strassenrand zu erstellen, weil dadurch grosse Hangeinschnitte und die Erstellung von Stützmauern nicht mehr notwendig sind;

- dass aus raumplanerischer Sicht demnach dem Gesuch der Gemeinde in Anwendung von Art. 26 StrG zugestimmt werden kann;

Auf Antrag des Departementes für Verkehr, Bau und Umwelt

und demnach verfügt:

1. Die Baulinienpläne für die Erschliessungsstrassen Nr. 1, 2, 3 und 7 auf Gebiet der Gemeinde Varen werden genehmigt.

2.- Vorliegende Plangenehmigungsverfügung kann innert 30 Tagen bei der öffentlichen Abteilung des Kantonsgerichtes in Sitten angefochten werden (Art. 72 VVRG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Kantonsgericht in sovielen Doppeln und auf Stempelpapier einzureichen als Interessierte bestehen. Sie hat eine gedrängte Darstellung des Sachverhaltes, die Begehren und deren Begründung unter Angabe der Beweismittel zu enthalten; die Ausfertigung der angefochtenen Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in den Händen hat (Art. 80 Abs. 1 lit. c; 48 VVRG, Art. 23 Tarifkredit vom 17.11.1977).

6.- Diese Verfügung wird der Gemeinde Varen, der Dienststelle für Raumplanung sowie dem Rechtsamt des Departements für Verkehr, Bau und Umwelt schriftlich eröffnet.

So entschieden im Staatsrat in Sitten , den 21. April 1999.

Zugestellt am: 03 MAI 1999

Im Namen des Staatsrates

Der Präsident:

Serge Sierro

STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Der Staatskanzler:

Henri v. Roten

KOSTEN:

Gebühr	Fr. 197.00
Gesundheitsstempel	Fr. 5.00
TOTAL	**Fr. 202.00**